

Reglement

über die ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung des Personals des Kantonsspitals Luzern bei Krankheit und Unfall

vom 17. Januar 1969^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals Luzern vom 21. April 1939 ¹,

auf den Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Die Beamten und Angestellten des Kantonsspitals Luzern werden zu den folgenden Bedingungen ärztlich behandelt und verpflegt:

I. Bei Hospitalisation

§ 1 *Privatabteilung*²

¹Die nach dem geltenden Besoldungsdekret ³ in den Klassen 1–12 eingereihten Funktionäre, der Verwaltungsdirektor sowie die im Spital tätigen Ärzte und Seelsorger sind auf der Privatabteilung unterzubringen.

²Die gemäss den Klassen 13–16 besoldeten Angestellten und das Lernpflegepersonal haben den gleichen Anspruch, soweit Platz vorhanden ist.

§ 2 *Allgemeine Abteilung*

Das übrige Personal wird auf der Allgemeinen Abteilung betreut, wobei die Hospitalisation nach Möglichkeit nicht in Sälen erfolgen soll.

§ 3 *Behandlung und Verpflegung*

¹Auf der Allgemeinen Abteilung hat das Personal die den Vertragskrankenkassen zu verrechnende Entschädigung zu bezahlen.

²Für die Privatabteilung gelten die gleichen Ansätze.

§ 4 *Nebenleistungen*

¹Auf der Allgemeinen Abteilung sind ausser der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Entschädigung keine weiteren Kosten zu bezahlen.

² Auf der Privatabteilung werden zusätzlich zu den Ansätzen des § 3 Abs. 2 für die Behandlung bei Beanspruchung eines Einzelzimmers Fr. 20.– und eines Zweierzimmers Fr. 10.– pro Tag angerechnet.

§ 5 *Chefarzthonorar*

Das Spitalpersonal hat kein Chefarzthonorar zu bezahlen, soweit dieses nicht durch Unfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt wird.

§ 6 *Angehörige*

¹ Die mit einem Beamten oder Angestellten in ungetrenntem Haushalt lebende Ehefrau geniesst die Vergünstigungen der §§ 2–5 wie der betreffende Beamte oder Angestellte, wobei aber die Anrechnungen des § 4 Abs. 2 bei Beanspruchung eines Einzelzimmers Fr. 25.– und eines Zweierzimmers Fr. 15.– betragen. Die Vergünstigungen gelten sinngemäss für in ungetrenntem Haushalt lebende eingetragene Partner. [3a](#)

² Für die im Kantonsspital Neugeborenen wird bis zum 70. Tag nur die vertraglich vereinbarte Krankenkassenleistung in Anrechnung gebracht.

II. Bei ambulanter Behandlung und Konsultation

§ 7 *Personalarzt*

In der Regel soll der Personalarzt konsultiert werden, der einen Krankenschein verlangen kann.

§ 8 *Chefarzthonorar*

Die dem Chefarzt zugewiesenen Beamten und Angestellten werden zum Krankenkassentarif behandelt.

§ 9 *Angehörige*

Den Angehörigen der Beamten und Angestellten kommen bei ambulanter Behandlung keine Vergünstigungen zu.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 *Haftung Dritter*

Bei Dritthaftpflichtfällen hat dieses Reglement keine Gültigkeit. Es wird nach der Verordnung über die Taxen im Kantonsspital Luzern [4](#) abgerechnet.

§ 11 *Ermässigungen*

Die Spitaldirektion ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ermässigungen zu gewähren.

§ 12 *Krankenwagen*

Die Fahrten mit dem Krankenwagen des Spitals werden für die Beamten und Angestellten sowie für ihre Angehörigen mit einer Ermässigung von 50% auf die jeweils geltenden Tarife ausgeführt.

§ 13 *Erkrankungen oder Unfälle im Spital*

Bei Infektionskrankheiten, Unfällen und Schädigungen, die im Spital zugezogen werden, darf das

Spitalpersonal in keinem Fall mit Kosten belastet werden.

§ 14 *Pensionierte*

Für Pensionierte gelten die gleichen Vergünstigungen, nicht aber für deren Angehörige.

§ 15 *Bekanntmachung*

Die Spitaldirektion hat dieses Reglement dem Personal des Kantonsspitals bekanntzugeben.

IV. Schlussbestimmung

§ 16 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Luzern, 17. Januar 1969

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Rogger

Der Staatsschreiber: Krieger

* V XVII 639

¹ V XII 339

² Die Randtitel (Marginalien) wurden aus drucktechnischen Gründen als Sachüberschriften gesetzt.

³ Neueinteilung der Besoldungsklassen in der Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 1. Juli 1974 (SRL Nr. 73).

^{3a} Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

⁴ SRL Nr. 824

Tabelle der Änderungen des Reglements über die ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung des Personals des Kantonsspitals Luzern bei Krankheit und Unfall vom 17. Januar 1969 (V XVII 639)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	1. 12. 06	—	G 2006 377	§ 6	geändert